
Wahlverfahren der Akkreditierungskommission

Die Akkreditierungskommission besteht aus zwei Koordinator*innen und bis zu zehn Gutachter*innen. Alle Mitglieder des Netzwerkes können sich zu Koordinator*innen und Gutachter*innen wählen lassen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Koordinator*innen und Gutachter*innen können ihre Amtszeit vorzeitig durch Mitteilung an die Netzwerksprecher*Innen beenden. Gewählte Kommissionsmitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Selbstverpflichtung.

Amtszeit und Wahlvoraussetzungen der Akkreditierungskommission

Die Mitglieder der Akkreditierungskommission werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Voraussetzung für eine Kandidatur als Koordinator*in oder Gutachter*in ist die Einreichung eines kurzen Bewerbungssteckbriefs entsprechend der Netzwerkvorgaben, ca. vier Wochen vor einem Netzwerktreffen auf der Netzwerkplattform CommSy¹. Eine Wahl trotz Abwesenheit beim Netzwerktreffen ist möglich, sofern der Bewerbungssteckbrief rechtzeitig bei CommSy eingestellt wurde und die Netzwerksprecher*innen über die Abwesenheit sowie Kandidaturabsicht informiert wurden. Im Idealfall sind die Koordinator*innen sowie die Gutachter*innen paritätisch aus Universitäts- und Hochschul- bzw. FH-Mitarbeiter*innen zu besetzen. Sollten sich keine geeigneten Kandidat*innen für eine paritätische Besetzung finden lassen, können beide Plätze mit beliebigen Kandidat*innen besetzt werden.

Wahl der Koordinator*innen

Wenn es Kandidat*innen aus den Reihen von Universitäten sowie Fachhochschulen/Hochschulen gibt, so sind beide Positionen getrennt zu wählen (dies kann dennoch in einem gemeinsamen Wahlgang geschehen). Die Abstimmung erfolgt in einer offenen Wahl, auf Antrag findet sie geheim statt. Bei Gegenrede muss geheim gewählt werden. Gewählt sind die Kandidat*innen, die im ersten oder zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen (absolute Mehrheit) oder im

¹ www.unicommsy.uni-hamburg.de/commsy.php?cid=509950&mod=home&fct=index&sort=activity_rev&search=tutorienarbeit&selroom=1&sel_archive_room=2&seltime=-3&option=anzeigen&room_id=7541901 – Gruppe: *Bewerbungen Akkreditierungskommission*

dritten Wahlgang mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinen (einfache Mehrheit). Findet sich im dritten Wahlgang nicht die notwendige Mehrheit, bleibt das Amt vakant.

Wahl der Gutachter*innen

Wenn die Zahl der Kandidat*innen die Zahl der freien Plätze in der Kommission nicht überschreitet, ist auf Antrag eine Abstimmung en bloque möglich. Im gleichen Fall ist auf Antrag eine geheime Abstimmung en bloque möglich. Bei Gegenrede muss geheim gewählt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied darf so viele Stimmen vergeben, wie Plätze zu besetzen sind. Die Stimmen müssen nicht ausgeschöpft werden. Kumulation ist nicht erlaubt. Gibt es mehr Kandidat*innen als freie Plätze, so sind die Kandidat*innen in Anzahl der freien Plätze gewählt, die die meisten Ja-Stimmen erhalten, insofern sie mindestens 25% der abgegebenen gültigen Stimmen zu erreichen.

Bei einer Wahl en bloque sind die Kandidat*innen gewählt, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die Anzahl der Nein-Stimmen übertrifft (einfache Mehrheit).